

daher nichts liegen, insbesondere da bei dem Abdruck des Klischees Fehler nicht mehr gemacht werden konnten. Der Kläger hätte, um die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, dem Beklagten den ganzen Umschlag oder doch den Teil desselben, auf dem der Abdruck sich befand, übersenden müssen, um den Beklagten in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob der Abdruck abredgemäß erfolgt ist.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil legte der Kläger Beschwerde beim Landgericht Berlin I ein, die er wie folgt begründete:

Das Amtsgericht gehe von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der dem Beklagten übersandte Korrekturabzug kein ordnungsmäßiger sei, da er diesem nicht die Möglichkeit gebe, zu prüfen, ob alle für die Anzeige gestellten Bedingungen, insbesondere der Abdruck an der vereinbarten Stelle, erfolgt seien. Dies sei nicht der Zweck der Übersendung des Korrekturabzuges. Um diese von dem Amtsgericht verlangte Prüfung vornehmen zu können, wäre die Vereinbarung eines Korrekturbogens, nicht eines Korrekturabzuges erforderlich gewesen. Durch Übersendung des Korrekturabzuges solle dem Besteller lediglich der Nachweis erbracht werden, daß die von ihm bestellte Anzeige den von ihm verlangten Inhalt habe. Er habe hiernach seine Vertragspflichten erfüllt und es wäre daher die Forderung fällig gewesen.

Das Landgericht beurteilte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Beklagten gemäß dem Klageantrage.

In der Begründung hieß es:

Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. war der Kläger nach der mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung — einen Korrekturabzug dem Besteller vor Zahlung zu übergeben, — nicht verpflichtet, einen ganzen Korrekturbogen zu übersenden, und zwar auch nicht für den Fall, daß ein Klischee zur Benutzung für den Abdruck der Anzeige vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt ist. Der Korrekturabzug hat nur den Zweck, vor dem Reindruck dem Besteller Gelegenheit zu geben, etwaige Wünsche hinsichtlich der Richtigstellung, der endgültigen Fassung und der Lage des Inserats zu äußern. Wollte der Beklagte sich aus dem Korrekturbogen überzeugen, ob seine Anzeige den von ihm gewählten Platz erhalten hat, und wollte er hiervon die Zahlung abhängig machen, so hätte es einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien bedurft.

Hiernach hat der Kläger durch Übersendung des Korrekturabzuges seine Vertragspflicht erfüllt, und es befand sich daher der Beklagte, da er den getroffenen Vereinbarungen zuwider den Preis nicht bezahlte, im Verzuge. Der Klageanspruch war also gerechtfertigt.

Kleine Mitteilungen.

Die Schundliteratur und der deutsche Buchhandel.

Zu der Äußerung des Staatsministers a. D. Dr. von Studt, die schon in Nr. 118 dieses Blattes erwähnt wurde, ging dem »Schwäbischen Merkur« in Stuttgart eine Einsendung aus Buchhändlerkreisen zu, die die Tätigkeit des deutschen Buchhandels zur Bekämpfung der Schundliteratur, wie sie aus den vielen Veröffentlichungen im Börsenblatt und aus den Geschäftsberichten des Börsenvereins und der Kreis- und Ortsvereine ja allgemein bekannt ist, richtig darstellt und auch zum Schluß dem Standpunkt Rechnung trägt, den der Vorstand des Börsenvereins in seinem letzten Geschäftsbericht 1911/12 (S. 8) gegenüber dem Übereifer in der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur zum Ausdruck brachte. Die Einsendung lautet:

»Mit nicht geringem Erstaunen lasen wir jüngst die Äußerung des Staatsministers a. D. v. Studt vom 20. Mai im preussischen Herrenhaus, »Der Schundliteratur müsse energischer, als bisher geschehen ist, entgegengetreten werden. Der deutsche Buchhandel sollte sich die ehrenvolle Aufgabe stellen, gegen die Schundliteratur, die ein wahres Geschwür am Körper des deutschen Buchhandels ist, energischer anzukämpfen.«

Das muß von dem in die näheren Verhältnisse des gegenwärtigen Kampfes gegen die Schundliteratur (nicht nur des deutschen, sondern des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels aller Kulturvölker) Uneingeweihten so aufgefaßt werden, als ob besonders der deutsche Buchhandel seine Pflichten in diesem ehrenvollen, ich möchte sagen, heiligen Kriege vernachlässigt habe. Dagegen muß ganz entschiedener Widerspruch erhoben werden. Wer die Entstehung und Entwicklung dieser Bewegung kennt, der muß wissen, daß der deutsche Buchhandel von Anbeginn mit allen ihm zu Gebote stehenden Abwehrmitteln an der Spitze dieses Kampfes und zugleich an seiner schwierigsten Stelle die Waffen tüchtig führt. Er bekämpft die Schund- und Schmutzliteratur, wo sie im wahren Sinne ihres Wesens auftritt, unablässig aufs schärfste durch alle seine Berufsvereine, vom großen Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und dem Deutschen Verlegerverein bis zum kleinsten Orts- und Kreisverein. Man scheute und vernachlässigte diese Pflicht im Kampf gegen die Schundliteratur von seiten des deutschen Buchhandels nicht, selbst wo er nur mit großen materiellen Opfern und oft mit Verzicht auf Geschäftsgewinn vom einzelnen Buchhändler erfolgreich geführt werden konnte. Ist doch der Buchhändler von Beruf wegen der Kampfgenosse aller hier aufgeborenen Kräfte, der ganz selbstverständlich die größten persönlichen Opfer dabei zu bringen hat. Und der deutsche Buchhandel, soweit er in der bekannten Organisation des Börsenvereins zusammengefaßt ist, hat dieser Ehrensache Opfer bis heute gebracht ohne Zaudern. Wir können uns aber nicht versagen, hier auch gleich einmal zu betonen, daß gerade der Buchhandel als solcher in diesem Kampf noch in anderer Beziehung die heikelsten und schwierigsten Pflichten hat und üben muß. Er hat aufs sorgsamste auch darüber zu wachen, daß dieser Kampf nicht ins Uferlose, Ungerechte durch rücksichtslosen, blinden Fanatismus ausartet zum Schaden für die wertvollsten Güter unserer Volksbildung, deren Verbreitung die Lebensaufgabe des Buchhandels ist. Eine Gefahr, die auf diesem Gebiet, wie jeder Sachkundige weiß, leider eine sehr naheliegende ist, die gute Sache selbst schwer bedrohen kann und, wie ganz unvermeidlich, schon mehrfach zu Tage getreten ist.

F. Brudmann A.-G. in München, Augsburg und Berlin.

Die Ergebnisse des Betriebes waren nach dem vorliegenden Geschäftsbericht auch im Jahre 1911 befriedigende. Das Rohertragnis des Geschäftsjahres 1911 stellt sich auf \mathcal{M} 798 989.98 (\mathcal{M} 698 441.69), von welchem \mathcal{M} 240 011.10 (\mathcal{M} 204 777.19) Abschreibungen und \mathcal{M} 71 262.63 (\mathcal{M} 70 567.31) allgemeine Verlagsunkosten zu beden sind, sodas einschließlic des Vortrages von \mathcal{M} 101 910.21 (\mathcal{M} 94 152.60) ein Reingewinn von \mathcal{M} 589 626.46 (\mathcal{M} 517 249.79) der Generalversammlung zur Verfügung steht.

Neben dem gesetzlichen Reservofonds von \mathcal{M} 175 000.— (\mathcal{M} 150 000.—) besteht ein Spezialreservofonds von \mathcal{M} 590 000.— (\mathcal{M} 500 000.—). Die Bankhypotheken stiegen infolge Ankaufs eines Anwesens in der Paul Heysestraße in München von \mathcal{M} 952 641.57 auf \mathcal{M} 1 046 172.58. Den sonstigen Schulden von \mathcal{M} 213 123.38 (\mathcal{M} 153 629.32) stehen Guthaben im Betrage von \mathcal{M} 1 027 373.05 (\mathcal{M} 657 022.72) sowie \mathcal{M} 76 815.21 (\mathcal{M} 64 027.06) in Wechseln und bar gegenüber. Auf Übergangskonto sind \mathcal{M} 310 243.33 zurückgestellt, teils voraus vereinnahmte Abonnementsbeträge, teils erst 1912 fällig werdende Verbindlichkeiten. Auf den Kaufschillingrest für erworbene Zweigggeschäfte wurden im Berichtsjahr \mathcal{M} 289 479.18 abbezahlt; dieser Posten steht nun noch mit \mathcal{M} 176 041.65 in den Büchern. Der Modezeitschriftenverlag der Berliner Zweigniederlassung wurde im Laufe des Berichtsjahres an die Firma Ullstein & Co. in Berlin verkauft.

Die Generalversammlung ist auf den 5. Juni 1912 einberufen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, von dem Reingewinn von \mathcal{M} 589 626.46 dem gesetzlichen Reservofonds \mathcal{M} 25 000.— zuzuweisen; dann zur Verteilung einer Dividende von 20% (20%) auf das dividendenberechtigte Aktienkapital von \mathcal{M} 1 750 000.— (im Vorjahr 1 250 000.—) die Summe von \mathcal{M} 350 000.— (\mathcal{M} 250 000.—) zu verwenden und nach Abzug der satzungsgemäßen Gewinnanteile \mathcal{M} 50 000.— dem Spezialreservofonds zu überweisen. Die verbleibenden \mathcal{M} 108 344.06 werden